



Länderkommission Jugendarrestanstalt Göttingen

**Besuchsbericht und Stellungnahme des Niedersächsischen Justiz-
ministeriums**

Besuchsdatum: 10.12.2014

I – EINLEITUNG

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 10. Dezember 2014 die Jugendarrestanstalt Göttingen (nachfolgend JAA Göttingen), eine Abteilung der Jugendanstalt Hameln.

Die JAA Göttingen ist zuständig für Dauer-, Freizeit und Wochenendarreste an männlichen und weiblichen Arrestanten. Die Anstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 20 Plätzen, die in 12 Plätze für männliche und acht Plätze für weibliche Arrestanten unterteilt sind. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Anstalt mit sieben Arrestanten und einer Arrestantin belegt.

Die Besuchsdelegation besichtigte die verschiedenen Bereiche der Arrestanstalt, so etwa die Arresträume für männliche und weibliche Arrestanten, einen Beruhigungsraum, den besonders gesicherten Arrestraum, mehrere Aufenthaltsräume sowie den Außenbereich und die Zentrale.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren männlichen und weiblichen Arrestanten. Zudem sprach die Delegation mit dem Psychologen, Herrn Schaffer.

II – EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHME

Nach Angaben der Bediensteten sind Telefonate mit Angehörigen nur im Notfall möglich, Besuche würden im Einzelfall zugelassen, wo es sinnvoll erscheine. Die Hausordnung hingegen schließt Telefonate und Besuche grundsätzlich aus. Nach Auffassung der Länderkommission sollten zumindest Kontakte in Form von Besuchen von oder Telefonaten zu Personensorgeberechtigten sowie Ehepartnern und Kindern im Grundsatz ermöglicht werden. Dies ergibt sich schon aus dem Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG, aber auch aus dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG.

Die Länderkommission empfiehlt daher, die **Handhabung der Außenkontakte** den Vorgaben von Art. 6 GG anzupassen. Die Hausordnung sollte geändert werden.

Viele Bundesländer haben bereits die Handhabung der Außenkontakte in ihren Gesetzen neu geregelt¹. Die Länderkommission empfiehlt bei der gesetzlichen Neugestaltung des Jugendarrestvollzugs in Niedersachsen eine Regelung entsprechend der oben gemachten Vorgaben vorzusehen.

Stellungnahme: Die Hausordnung sei dahingehend geändert worden, dass – wie auch bereits praktiziert – Telefonate und Besuche zugelassen werden könnten. Der Referentenentwurf zum Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetz (NJAVollzG) enthalte bereits Bestimmungen über die Kontaktmöglichkeiten der Arrestantinnen und Arrestanten mit der Außenwelt im Sinne der Empfehlungen im Sinne der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Nach § 21 Abs. 1 S. 1 NJAVollzG-E dürfe die Arrestantin oder der Arrestant Besuch von ihren oder seinen Personensorgeberechtigten empfangen. Die Regelung berücksichtige die grundrechtlich geschützte Position aus Art. 6

¹ Z.B. § 22 Brandenburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz, §§ 17 und 20 Hamburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz, § 17 Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Abs. 2 und 3 GG und verzichte deshalb im Unterschied zu der Regelung in § 20 Abs. 1 S. 2 JAVollzO darauf, Besuche auch von Personensorgeberechtigten auf dringende Fälle zu beschränken. Die Regelung in § 20 Abs. 1 S. 2 erweitere das Besuchsrecht auf weitere Personen, deren Besuche zugelassen werden könnten, wenn sie die Erreichung des Vollzugsziels förderten. Maßgeblich für die Zulassung oder Versagung eines Besuchs sei danach nicht dessen Dringlichkeit, sondern dessen Bedeutung für die Erreichung des Vollzugsziels. Stehe zu befürchten, dass Besucher einen schädlichen Einfluss auf Arrestantinnen und Arrestanten haben könnten, seien diese Besuche nicht zuzulassen, weil sie die Erreichung des Vollzugszieles nicht förderten.

Eine Einschränkung erfolge lediglich am Aufnahmetag und den beiden darauffolgenden Tagen sowie am Tag der Entlassung, § 21 Abs. 1 S. 3 NfAVollzG-E. Die Regelung trage den Erfahrungen der Vollzugspraxis Rechnung, dass es Arrestantinnen und Arrestanten eher gelinge, ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Bediensteten aufzubauen, und sich auf Förder- und Unterstützungsmaßnahmen der Anstalt einzulassen, wenn sie vorübergehend von ihrem gewohnten sozialen Umfeld abgeschirmt würden. Da diese Abschirmung im Spannungsverhältnis zu den Rechten insbesondere aus Art. 6 Abs. 2 und 3 GG stehe, sei sie auf wenige Tage begrenzt und lasse eine Durchbrechung im Ausnahmefall zu. Besuche am Entlassungstag sollten ebenfalls nicht erfolgen, da solche Besuche die Abläufe der Anstalt nicht unerheblich erschwerten und zur Vermeidung von schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung in der Regel nichtmehr erforderlich sein dürften. In begründeten Einzelfällen könnten auch insoweit Ausnahmen zugelassen werden.

Damit sich die Arrestantinnen und Arrestanten möglichst umfangreich auf die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen der Anstalt einließen und auch an sonstigen Maßnahmen der Anstalt teilnehmen könnten, solle die Gesamtdauer der Besuche zwei Stunden in der Woche nicht überschreiten, § 21 Abs. 1 S. 4 NfAVollzG-E.

Auch im Hinblick auf die Telekommunikation erfolge durch den Entwurf eine Weiterung der Kontaktaufnahmemöglichkeiten. Nach § 25 Abs. 1 S.1 NfAVollzG-E dürfe die Arrestantin oder der Arrestant Telefongespräche führen, soweit diese erforderlich seien, um eilbedürftige persönliche Angelegenheiten zu regeln oder die Erreichung des Vollzugszieles förderten.

Die Jugendarrestanstalt Göttingen befindet sich auf dem Gelände des Offenen Jugendvollzugs. Sie gehört seit 2010 zur Jugendanstalt Hameln, davor zur JVA Rosdorf. Das Gebäude wurde zunächst für den Offenen Vollzug geplant. Entsprechend hoch ist der Sicherheitsstandard, der beim Neubau des Gebäudes zugrunde gelegt wurde. Das Außengelände ist durch Metallzäune umsäumt, die zusätzlich mit NATO-Stacheldraht gesichert sind. Dies wird besonders deutlich, wenn man den Innenhof betritt, in dem die Arrestierten ihre Freistunde verbringen. Vor den Fenstern der Arresträume befinden sich zudem Metallgitter. Hierdurch wird der Eindruck verstärkt, dass es sich bei dem Jugendarrest eher um eine Strafe als um ein Zuchtmittel handelt.

Aus Sicht der Länderkommission sollte die **baulich-technische Sicherung** daher zurückhaltender sein.

Stellungnahme: *Die Jugendarrestanstalt Göttingen sei erst vor einigen Jahren modernisiert worden. Der baulich-technische Standard sei gut. Dem Eindruck einer Übersicherung werde durch eine freundliche Ausstattung der Arrest- und Freizeitbereiche, den zugewandten und respektvollen Umgang mit den Arrestantinnen und Arrestanten sowie durch umfangreiche Beschäftigungs-, Förder- und Freizeitangebote entgegengewirkt.*

III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Die Länderkommission hat insgesamt einen sehr positiven Eindruck von der Jugendarrestanstalt Göttingen erhalten. Dieser beruht zum einen auf dem **Konzept der Anstalt**, zum anderen aber auch auf der **zugewandten Einstellung der Bediensteten** zu den Arrestantinnen und Arrestanten. Hervorzuheben ist insbesondere der **respektvolle Umgang** auf Augenhöhe, der sich beispielsweise durch das konsequente „Siezen“ der Arrestierten sowie das Anklopfen vor Betreten der Arresträume zeigte.

Auch wird ein sehr **umfangreiches Beschäftigungsangebot** unterbreitet. Täglich ist die Möglichkeit sportlicher Aktivitäten und der Beteiligung an einem Tierprojekt gegeben, auch Bücher können täglich getauscht werden. Die Einschlusszeiten werden dadurch möglichst gering gehalten, was die Länderkommission ausdrücklich begrüßt.

Positiv ist zudem die **Handhabung der Videoüberwachung** im besonders gesicherten Arrestraum und in den Beruhigungsräumen. Hervorzuheben ist zunächst, dass der besonders gesicherte Arrestraum ohnehin nur sehr selten genutzt wird (zweimal in 2014 und einmal in 2013). Weiterhin befinden sich zwar Toiletten den genannten Räumen, diese sind jedoch auf dem Monitor nicht einsehbar. Ohnehin wird die Videoüberwachung nach Auskunft der Bediensteten nicht grundsätzlich zugeschaltet, sondern nur bei Bedarf, worauf allerdings auch die Arrestierten hingewiesen werden sollten. In der Zentrale ist zudem für die Zuschaltung die Eingabe eines Passworts erforderlich, welches in einem gesonderten Ordner aufbewahrt wird. Diese Vorgehensweise zeigt einen sehr verantwortungsvollen Umgang mit der Videoüberwachung, wodurch dem Schutz der Intimsphäre ausreichend Rechnung getragen und Missbrauch bestmöglich vorgebeugt wird.